

stellen, jedem der betreffenden Hauptdepartements, desgleichen den beyden Hochgeachteten Herren Bürgermeisteren vereint; für die Hochdenselben zugegebenen Waibel, und endlich auch der Staatskanzley ein Vorschlagsrecht von drey Personen zu Handen des Kleinen Rathes einzuräumen.

Publication des Kleinen Rathes vom 14ten Weinmonath 1815, betreffend die gegenseitige Aufhebung der Einfuhrgebühe von Landeserzeugnissen zwischen dem Ebl. Stand Neuenburg und dem hiesigen Stand.

In Folge der eingetretenen veränderten Verhältnisse zwischen Neuenburg und der Schweiz, ist der hiesige Stand mit dem Staatsrath dieses neuen Kantons übereingekommen, zu Erleichterung des Verkehrs, die bisher bestandene Einfuhrgebühe von Landeserzeugnissen, und zwar namentlich von Wein, Essig und gebranntem Wasser, gegenseitig aufzuheben; zugleich aber zu Verhütung alles Mißbrauchs die polieyliche Verfügung zu treffen.

daß die aus dem Kanton Neuenburg kommenden Weine und gebrannten Wasser, wenn solche zollfrey seyn sollen, mit gehörigen, von der Staatskanzley Neuenburg vidimirten Certificaten (certificats d'origine) als wirkliche Erzeugnisse gedachten Kantons beglaubiget, und desgleichen der aus dem hiesigen Kanton nach dem Kanton Neuenburg gehende Essig mit ähnlichen, von der hiesigen Staatskanzley vidimirten Certificaten versehen werden müssen; welches zu jedermanns Wissen und Verhalt durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll.

Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders.

Wann es jeder Landesväterlichen Regierung obliegt, darüber zu wachen, daß nicht Unwissenheit, Sorglosigkeit und Eigennuß der Eltern die minderjährige Jugend in eine Lage verseze, worin die körperliche Gesundheit und Stärke, die Sittlichkeit, die für jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft und der christlichen Kirche allgemein